



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

27. Jahrgang

Sonsbeck, 17.04.2013

Nr. 08/2013

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Bekanntmachung über die Genehmigung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck	2 - 3
2. Zwangsversteigerung Copray 29, 47665 Sonsbeck	4 - 5
3. Einladung zur Anliegerversammlung „Kornfeld“	6

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

B e k a n n t m a c h u n g

über die Genehmigung

zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sonsbeck beschlossen.

Die o. g. Bauleitplanung wurde der Bezirksregierung in Düsseldorf als höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Diese hat folgende Verfügung erlassen:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sonsbeck am 18.12.2012 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 05.04.2013

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Son-009-870

Im Auftrag
gez.
R. Zmarsly“

(Siegel)

Hinweise:

1. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt ab sofort im Fachbereich „Bauen, Planen und Umwelt“ der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, Zimmer 6, während der Dienststunden, und zwar montags - donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung und Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn diese Verletzung der

Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Sonsbeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Aussagen Artenschutz, umweltbezogene Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange) und seine Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.

Sonsbeck, 09.04.2013

GIESBERS, Bürgermeister

003 K 044/12



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 13.06.2013 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 993 eingetragene eingeschossige
Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) im Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Labbeck Blatt 379
unter Nr. 62 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks:
Gemarkung Labbeck, Flur 14, Flurstück 616, Gebäude- und Freifläche,
Copray 29, groß: 300 qm in Abt. II Nr. 15 für die Zeit vom Tage der
Eintragung an auf die Dauer von 99 Jahren

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahr 2000 erbautes, nicht
unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte) im
Erbbaurecht. Die Wohnfläche beträgt rund 118 qm; eine Innenbesichtigung
erfolgte nicht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2012
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 148.000,- EUR
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 21.03.2013

Tuschen
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Gamerschlag),
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Sehr geehrte Anlieger
des Kornfeldes!

Die Gemeinde Sonsbeck hat in 2012 die Ersterschließung des Baugebietes (Kanalisation und Baustraße) durchgeführt. Die Maßnahme wurde von dem Bauunternehmer Rouwmaat GmbH aus Bocholt abgewickelt.

Die Gemeinde Sonsbeck hat sich in den Grundstückskaufverträgen verpflichtet, nach einer gewissen Bauphase der Privateigentümer die Straße endauszubauen. Dies hat den Vorteil, dass die Anlieger in Kürze zumutbare Verkehrsverhältnisse haben, hat aber den Nachteil, dass die fertigen Enderschließungsanlagen von späteren Bauherren ggfs. noch in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Punkte wurden zusammen mit dem Haushalt 2013 in den Ratsgremien erörtert mit dem Ergebnis, dass der Endausbau 2013 geplant werden soll.

Das Ingenieurbüro Liskien, Arnulfstraße 6, 47533 Kleve, Tel. 02821/972092, hat die Ausbauplanung erstellt, die Ihnen im Rahmen einer Einwohnerversammlung vorgestellt werden soll.

Ich lade Sie ganz herzlich ein für

**Montag, den 22.04.2013 um 19.30 Uhr
in das Kastell, Herrenstraße 2.**

Nach der Vorstellung des Ausbautwurfs und Informationen der Gemeinde, bitte ich Sie herzlich, sich mit Fragen, Anregungen und Kritik an der Diskussion zu beteiligen.

**GIJESBERS
BURGERMEISTER**



161